



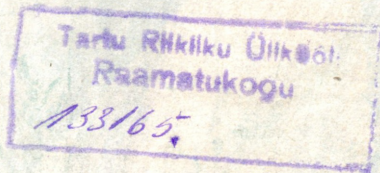
Regeln

der

Vorschusskasse

für

Handwerker zu Riga.



Riga, 1862.

Ernst Pates Stein- und Buchdruckerei.

7099

Rechnung

1862

Handbuch

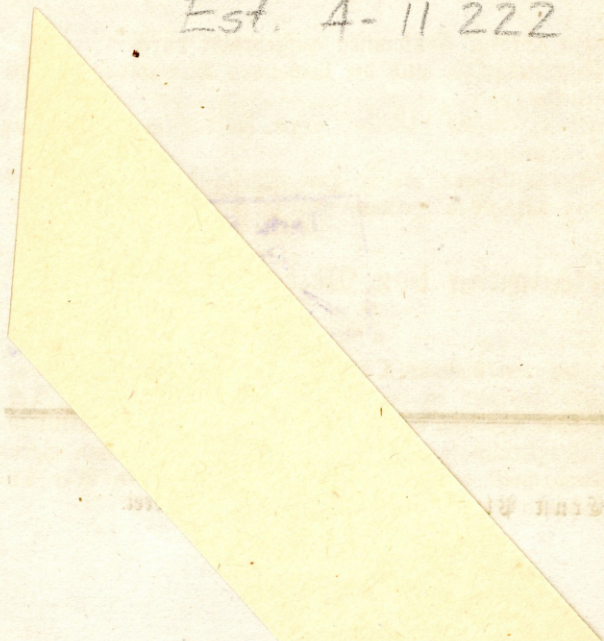
Gebilligt von der Censur. Riga, den 18. Mai 1862.

Est. A

Tartu Riikliku Ülikooli
Raamatukogu

17762

Est. 4-11-222



Zweck der Vorschufklasse.

§ 1.

Die unterzeichneten hiesigen Handwerksmeister bezwecken, indem sie zu diesem Verein zusammentreten, sich gegenseitig durch ihren gemeinschaftlichen Credit die zur Förderung ihres Geschäftsbetriebes zeitweise erforderlichen baaren Geldmittel zu verschaffen.

Fond.

§ 2.

Der hiezu nöthige Fond wird aufgebracht durch:

- a) die Eintrittsgelder und die laufenden Monatsbeiträge der Mitglieder;
- b) Darlehen, welche dieselbe, gegen solidarische Verhaftung aller, aufnehmen;
- c) die Spareinlagen, welche dem Vorschufsvereine zur Verzinsung übergeben werden.

Erlangung der Mitgliedschaft.

§ 3.

Jeder, der am hiesigen Orte das Meisterrecht erlangt hat, kann sich zum Eintritt in den Verein melden. Ueber die Aufnahme entscheidet der von der Gesellschaft erwählte Verwaltungsrath. Die Mitgliedschaft beginnt erst mit der geschehenen eigenhändigen Unterschrift der Vereinsregeln. Beschwerden über Abweisungen gehören vor die Hauptversammlungen.

Endigung der Mitgliedschaft.

§ 4.

Die Mitgliedschaft hört auf:

- a) durch den Tod des Mitgliedes;
- b) nach schriftlicher Kündigung bei dem Verwaltungsrath mit dem ersten Tage des darauf folgenden Monats;
- c) durch Gesellschaftsbeschluß, welcher vom Verwaltungsrathe insbesondere alsdann zu beantragen ist, wenn Mitglieder zwei Monate lang mit den laufenden Beiträgen im Rückstande sind, oder es wegen Rückzahlung der erhaltenen Darlehen zur gerichtlichen Klage kommen lassen.

Jedes ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat, wenn es nicht von dem Verwaltungsrathe seiner Verpflichtung überhoben wird, noch ein Jahr lang für die vom Vereine bis zu seinem Austritt aufgenommenen Darlehen mitzuhafteu. Nach Ablauf dieser Frist rechnet der Verein mit jedem Ausscheidenden oder Ausgeschlossenen ab. Die eingelegten Monatsbeiträge mit der bereits gut geschriebenen Dividende werden darauf unverkürzt zurückgezahlt. Weitere Ansprüche können an den Verein nicht gemacht werden. Die Erben verstorbener Mitglieder haben mit dem Ausscheidenden gleiche Ansprüche an den Verein.

Rechte der Mitglieder.

§ 5.

Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt:

- a) bei allen Gesellschaftsbeschlüssen und Wahlen zu stimmen;
- b) bei dem Verwaltungsrathe Anträge zur Geschäftsberathung zu stellen und auf den Gang des Geschäfts bezügliche Beschwerden aller Art einzureichen, doch müssen dieselben, wenn sie der Hauptversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden sollen, wenigstens von zehn Mitgliedern unterstützt sein;
- c) bei dem Verwaltungsrathe um Vorschüsse aus der Vereinskasse nachzusuchen;
- d) unter den festgesetzten Bedingungen eine Dividende vom Reingewinn zu beanspruchen.

Verpflichtungen der Mitglieder.

§ 6.

Dagegen ist jedes Mitglied verpflichtet:

- a) bei der Aufnahme in den Verein ein Eintrittsgeld von 4 Rbl. S. zu zahlen, wovon 2 Rbl. S. zum Reservefond, die übrigen 2 Rbl. S. aber zum Betriebscapital der Vorschufkasse fließen;
- b) einen fortlaufenden Monatsbeitrag von wenigstens 50 Kop. S. an die Vereinskasse so lange zu zahlen, bis das Guthaben, welches den Stamm- und Geschäfts-antheil jedes Mitgliedes repräsentirt, mit der jährlich darauf fallenden Dividende den Betrag von 25 Rbl. S. erreicht;
- c) die solidarische Haftung für die zum Betriebsfond des Vereins erforderlichen Darlehen zu übernehmen;
- d) den gegenwärtigen Regeln, sowie den Vereinsbeschlüssen nicht entgegen zu handeln, sondern jederzeit das Interesse und den Nutzen des Vereins nach Kräften zu wahren und zu unterstützen.

Verwaltung der Vereins-Angelegenheiten.

General-Versammlungen.

§ 7.

Der Verein ordnet seine Angelegenheiten durch Mehrheitsbeschlüsse in General-Versammlungen. Die ordentlichen General-Versammlungen finden alle 3 Monate statt und sind den Mitgliedern rechtzeitig bekannt zu machen, wozu der Anschlag in dem Vereinslocale und die Anzeige in den Zeitungen genügt. Außerordentliche General-Versammlungen kann der Verwaltungsrath bei besondern Veranlassungen jederzeit anberaumen, er ist aber dazu verbunden, wenn mindestens der vierte Theil der jedesmaligen Vereinsmitglieder schriftlich darauf anträgt.

Verwaltungsrath.

Zusammensetzung desselben.

§ 8.

Die specielle Verwaltung überträgt der Verein einem Vorsteher und sechs Mitgliedern gemeinschaftlich, welche zusammen den Verwaltungsrath bilden. Außerdem werden noch sechs Mitglieder zu Stellvertretern gewählt, welche in Verhinderungsfällen die Mitglieder des Verwaltungsrathes zu vertreten haben.

Wahl desselben.

§ 9.

Der Verwaltungsrath wird in der ersten General-Versammlung des Vereins erwählt und zwar der Vorsteher immer nur auf ein Jahr. Von den übrigen Gliedern scheiden alljährlich zwei Glieder aus, anfangs durch das Loos, in der Folge nach dem Alterthum. Jedoch sind die Ausgeschiedenen, wie auch der abtretende Vorsteher wieder wählbar. Kein Mitglied des Vereins darf sich der Wahl in den Verwaltungsrath entziehen. Wer aber drei Jahre Glied desselben gewesen, hat das Recht eine wiederholte Wahl abzulehnen.

Competenz desselben.

§ 10.

Der Verwaltungsrath hat die Vereinsbeschlüsse in Ausführung zu bringen und über genaue Beobachtung dieser Regeln zu wachen. Er bleibt dem Vereine verantwortlich und ist verpflichtet demselben jederzeit Aufklärung und Rechenschaft zu geben. Die Verantwortlichkeit erstreckt sich jedoch nicht auf Wiedererstattung der Ausfälle, welche die Vereinskasse durch die Zahlungsunfähigkeit ihrer Schuldner erleidet, in sofern dem Verwaltungsrath hiebei nicht eine in die Augen fallende Schuld nachgewiesen werden kann.

§ 11.

Der Verwaltungsrath erledigt die Vereins-Angelegenheiten in regelmäßigen wöchentlichen Sitzungen an voraus festgesetzten Tagen, in welchem mindestens 5 Mitglieder anwesend sein müssen.

§ 12.

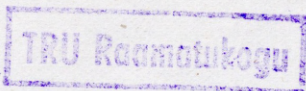
Dem Verwaltungsrathe liegt vor allen Dingen ob:

- a) die Anmeldungen zur Mitgliedschaft zu prüfen und darüber zu entscheiden;
- b) über die Gesuche um Vorschüsse, sowie über die zu leistende Sicherheit und Bürgschaft das Nähere zu bestimmen;
- c) die erforderlichen Darlehen aufzunehmen, mit der Wirkung, daß sämtliche Vereinsmitglieder aus solchen Geschäften den Gläubigern solidarisch verhaftet werden;
- d) die Annahme von Einlagen für die Gesellschaftskasse durch den Kassirer anzuordnen;
- e) für die Beitreibung der Ausstände Sorge zu tragen;
- f) die Verwaltungskosten festzusetzen, die in den Reserven und fließenden Antheile vom Reingewinn zu bestimmen und die Dividende auszuwerfen;
- g) die ordentlichen und außerordentlichen General-Versammlungen einzuberufen, die Tagesordnung zu bestimmen und in denselben jedesmal den Gang der Geschäfte genau darzulegen, sowie eine Uebersicht über Einnahme und Ausgabe zu geben, nach dem Schlusse des Verwaltungsjahres aber der General-Versammlung einen vollständigen Rechnungsbericht abzulegen;
- h) den Vorsteher zur gerichtlichen Einklagung der über die festgesetzte Zeit im Rückstande verbliebenen Vorschüsse zu bevollmächtigen.

Vertheilung der Geschäfte.

§ 13.

Zur Führung der Geschäfte im Einzelnen wählt der Verwaltungsrath aus seiner Mitte einen Rendanten und einen Controllleur, welcher zugleich Schriftführer ist, so wie je einen Stellvertreter für Beide und für den Vorsteher.



Außerdem hat der Verwaltungsrath einen zuverlässigen Einkassirer zur Einsammlung der Beiträge und einen Vereinsboten zu wählen.

Vorstand des Vereins.

§ 14.

Der Vorsteher, Rendant und Controlleur haben den Verein nach Außen zu vertreten.

Pflichten des Vorstehers.

§ 15.

Der Vorsteher hat die laufenden Geschäfte zu besorgen, insbesondere:

- a) die Sitzungen des Verwaltungsrathes und der General-Versammlungen zu leiten;
- b) alle schriftlichen Gesuche und Anträge entgegen zu nehmen und den Interessenten über die solchenfalls gefassten Beschlüsse Eröffnung zu machen;
- c) die Oberaufsicht über den gesammten Geschäftsgang, namentlich über die Kassaverwaltung zu führen und so oft es ihm beliebt aus dem Verwaltungsrathe eine Commission zu ernennen und die Kasse zu revidiren, und mit derselben im Auftrage des Verwaltungsrathes die über die festgesetzte Zeit rückständig verbliebenen Vorschüsse und Monatsbeiträge auszuklagen überhaupt;
- d) Prozesse zu führen und zu solchem Zwecke nöthigenfalls für sich einen anderweitigern Bevollmächtigten zu substituiren;
- e) die eingehenden Rechnungen zu prüfen und zur Auszahlung zu autorisiren.

Pflichten des Rendanten.

§ 16.

Dem Rendanten, welcher für die durch seine Schuld entstandenen Verluste einzustehen und deshalb vorher die nöthige Bürgschaft zu leisten hat, liegt es ob:

- a) die einkommenden Gelder entgegen zu nehmen und über den Empfang zu quittiren, sowie auch die von dem Vorsteher angewiesenen auszuführen;
- b) die nöthigen Bücher und Listen über die vorkommenden Einnahmen und Ausgaben nach besonderer Instruction zu führen;
- c) dem Verwaltungsrathe namentlich Rechenschaft über den Bestand der Kasse zu ertheilen und ein Verzeichniß über die im Rückstand verbliebenen Monatsbeiträge und Vorschüsse einzureichen, am Schlusse des Verwaltungsjahres aber einen vollständigen Rechnungsabschluß vorzulegen.

Obliegenheiten des Controlleurs und Schriftführers.

§ 17.

Dem Controlleur und Schriftführer liegt ob:

- a) die Kassacontrolle und die Bepfung der Monatsabrechnungen auf den Grund der ihm ertheilten besondern Instruction;
- b) die Protocolle in den General-Versammlungen und Ausschußsitzungen zu führen und dieselben bei Beginn einer jeden Sitzung vorzulegen und nebst dem Vorsteher und Rendanten zu unterschreiben;
- c) desgleichen die Correspondenz nach den Anweisungen des Vorstehers zu führen und mit ihm zu unterschreiben;
- d) die Vereinsakten aufzubewahren und in Ordnung zu erhalten.

Besoldungen.

§ 18.

Die Glieder des Verwaltungsrathes versehen ihre Function unentgeltlich und nur der Vorsteher, der Rendant, der Controlleur und Schriftführer und der Einkassirer und Vereinsbote erhalten für ihre größere Mühewaltung eine angemessene Entschädigung, welche der Verwaltungsrath nach den Verhältnissen zu bestimmen hat.

Monatsbeiträge und Guthaben der Mitglieder.

§ 19.

Die nach § 6 b von den Mitgliedern zu entrichtenden Monatsbeiträge bleiben Eigenthum derselben und werden den Einzelnen am Schlusse jeden Jahres nebst der im § 5 d erwähnten Dividende in einem besondern Conto zu gut beschreiben.

Bis dieses Guthaben, welches den Stamm- oder Geschäftsantheil jedes Mitgliedes repräsentirt, den Betrag von 25 Rbl. S. erreicht, dauert die Verpflichtung zu Monatssteuern fort. Doch wird dasselbe durch Einbehaltung der Dividende bis auf 50 Rbl. S. gebracht, und muß ein Jeder sein Guthaben so lange er Mitglied ist, in der Vereinskasse stehen lassen. Ist diese Summe bei dem Einzelnen voll, dann werden keine Monatsbeiträge weiter angenommen und die Dividende wird ihm nunmehr alljährlich ausbezahlt. Wohl aber ist es den Mitgliedern gestattet, die Monatsbeiträge innerhalb des Betrages des ganzen Guthabens beliebig zu vergrößern oder auch dasselbe gleich bei dem Eintritt auf einmal einzuzahlen. Jedes Mitglied erhält über sein Guthaben ein besonderes Buch, in welchem der Kassencontroleur den Zu- und Abgang bemerkt.

Verzinsung der Vorschüsse.

§ 20.

Jeder Vorschußempfänger hat von der ihm gezahlten Summe zu entrichten:

- a) 6 pCt. Zinsen auf das Jahr gerechnet;
- b) $\frac{1}{8}$ pCt. Provision auf die Woche.

Die Zinsen und die Provision werden bei Auszahlung der Vorschüsse gleich in Abzug gebracht. Im Falle eines Verzuges in der Rückzahlung ist jedoch vom Fälligkeitstage ab, statt $\frac{1}{8}$ pCt. auf die Woche $\frac{1}{4}$ pCt. zu erlegen.

Anmerkung: Der General-Versammlung bleibt es übrigens vorbehalten die von den Vorschußempfängern zu entrichtenden Zinsen, wie sie in dem vorstehenden § festgesetzt worden, sobald die Verhältnisse es gestatten, zu ermäßigen.

§ 21.

Von den Procenten, welche die Vorschußempfänger zu zahlen haben, werden zunächst die Zinsen für die von dem Verein aufgenommenen Darlehen entrichtet, das Uebrige wird von dem Verwaltungsrathe in besondere nach den Verhältnissen zu bestimmenden Antheilen zur Bestreitung der Verwaltungskosten, zur Ansammlung des Reservefonds und zur Vertheilung der Dividenden verwendet.

Höhe der Vorschüsse und deren Rückzahlung.

§ 22.

Es werden Vorschüsse von 5 Rbl. S. an gewährt. Bis zu welcher Höhe sie gehen können, darüber hat der Verwaltungsrath nach dem Kassenbestande und den obwaltenden Verhältnissen zu bestimmen. Frühere Vorschußgesuche haben in der Regel vor den jüngeren und geringere vor den größeren den Vorrang.

§ 23.

Die Vorschüsse werden höchstens auf 3 Monate bewilligt. Dem Verwaltungsrathe bleibt es überlassen, in besondern Fällen die Rückzahlungsfrist zu verlängern, in keinem Falle aber über weitere 3 Monate. Eine derartige Prolongation kann jedoch nicht anders erfolgen, als nachdem die erforderlichen Procente entrichtet und die nöthige Sicherheit aufs Neue bestellt ist. Hinsichtlich der Rückzahlungsfristen wird immer das Erforderliche in dem Schuldschein genau angegeben, und auf besonderes Ansuchen auch die Rückzahlung der entnommenen Vorschüsse in mehreren Abschlagszahlungen gestattet, in sofern diese nur vorher genau bestimmt sind.

Erfordernisse der um Vorschuß Nachsuchenden.

§ 24.

Wer einen Vorschuß haben will, der muß:

- a) wenigstens 3 Monate als Mitglied gesteuert haben;
- b) in keinem Rückstande auf frühere Vorschüsse sein, noch einen etwaigen Bürgen in Schaden gebracht haben und
- c) dem Verein die nöthige Sicherheit für die Rückzahlung bieten.

Bis zum Betrage seines Guthabens kann natürlich jedes einzelne Mitglied Vorschüsse ohne Weiteres empfangen. Bei Vorschüssen über diesen Betrag hinaus muß von dem Nachsuchenden Sicherheit durch Bürgen oder Pfand gefordert werden, über deren Annahme der Verwaltungsrath entscheidet. Im Falle aber ein Mitglied, welches bereits einen Vorschuß gegen Bürgschaft empfangen und noch nicht zurückgezahlt hat, einen zweiten Vorschuß nachsucht, darf derselbe ohne Bewilligung der Bürgen der frühern Schuld nicht gewährt werden.

Wenn ein Bürge die Schuld eines Vorschußempfängers aus eigenen Mitteln zahlen muß, so werden ihm nur 6 pCt. auf das Jahr berechnet, mit Erlaß der für Provision und Verzugszinsen zu zahlenden Procente.

Beschwerden über abgewiesene Vorschußgesuche gehören vor die nächste General-Versammlung.

Anmerkung. Diejenigen Mitglieder des Vereins, welche zugleich Teilnehmer des genossenschaftlichen Möbelmagazins der Tischler, Stuhlmacher und Instrumentenmacher sind, können getroffener Uebereinkunft zufolge, gegen eine Bescheinigung des Vorstandes dieser Genossenschaft darüber, daß die Glieder derselben solidarisch die erforderliche Bürgschaft übernehmen, Vorschüsse erhalten. Auch sollen sich beide Kassen, die Kasse des Vorschußvereins und des genossenschaftlichen Möbelmagazins gegenseitig mit disponiblen Kapitalien zu 6 pCt. jährlich unterstützen.

Reservefond.

§ 25.

Zur Deckung etwaiger Ausfälle, welche die Vorschuß-Kasse erleidet, wird ein Reservefond gebildet. In ihn fließt die Hälfte der von jedem Mitgliede zu erlegenden Eintrittsgelder und der vom Verwaltungsrathe ausgeworfene Antheil vom Jahresgewinn. Die Höhe des Reservefonds wird sich nach der Anzahl der Mitglieder und dem Umsatze der Kasse richten müssen, und die solchenfalls erforderliche Bestimmung daher der künftigen Beschlußnahme der General-Versammlung vorbehalten.

Dividende.

§ 26.

Was von den Zinsen und Provisionen der Vorschußempfänger, nach Deckung der Zinsen für die von dem Vereine auf-

genommenen Darlehen, nach Bestreitung der Verwaltungskosten und nach Abzug des auf den Reservefond fallenden Antheils übrig bleibt, das wird am Schlusse des Verwaltungsjahres als Dividende unter die Mitglieder nach Verhältniß ihrer Einzahlungen vertheilt, d. h. je nach dem das Guthaben der einzelnen Mitglieder bereits den vollen Betrag von 50 Rbl. S. erreicht hat, oder nicht, theils baar ausgezahlt, theils gut geschrieben. Bei Berechnung der Dividende werden nur volle Rubel berücksichtigt, und die während des Verwaltungsjahres aufgesammelten Monatsbeiträge erst zur Vertheilung der Dividende des darauf folgenden Jahres herangezogen.

Spareinlagen.

§ 27.

Spareinlagen von 50 Kop. S. an bis zu beliebiger Höhe werden jederzeit angenommen, die Einlagen aufgespart und mit 5 pCt. verzinst. Jeder Sparer erhält ein besonderes Buch, in welchem der Zu- und Abgang eingetragen wird. Das Aufgesparte kann zu Zeit wieder zurückgenommen werden.

Entscheidungen von Streitigkeiten.

§ 28.

Für den Fall daß über den Sinn und Inhalt dieses Statuts, so wie der Gesellschaftsbeschlüsse unter den Mitgliedern Streit entsteht, wird derselbe stets in den General-Versammlungen durch Vereinsbeschluß endgiltig entschieden und steht keinem Mitgliede irgend eine Ausstellung dagegen, namentlich nicht die Berufung auf den ordentlichen Richter zu.

Auflösung des Vereins.

§ 29.

Die Auflösung des Vereins kann nicht anders als mit Zustimmung von zwei Drittheilen der Vereinsmitglieder beschlossen werden. Wird die Auflösung des Vereins ausgesprochen, so sind

zunächst alle Verpflichtungen, welche der Verein nach Außen hat, abzuwickeln. Was dann noch als Vereinsvermögen übrig bleibt, wird unter die Mitglieder nach Verhältniß ihrer Ansprüche an den Verein vertheilt.

Aug. Steinbach, d. z. Präses und Stifter.

G. Ludloff, stellvertretender Präses.

L. L. Null, d. z. Rendant und Stifter.

F. Dehn, stellvertretender Rendant.

G. Bach, Controlleur und Schriftführer.

F. Löwe, stellvertretender Schriftführer.

Stifter:

J. L. Willborg.

J. F. Herrling.

J. H. Köhndt.

G. Müller.

P. Gennert.

J. Harnsen.

J. Wagner.

J. Eberhardt.

F. Vorchert.

C. A. Salzmann.

Carl Ferchmien.

H. Neugebauer.

J. Hafemeister.

J. Graen.

Gottfr. Breckoff.

Joh. Carlson.

Wilhelm Gleißmann.

C. Koch.

G. Leithan.

G. Gaade.

Wilh. Null.

Bach, jun.

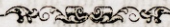
Schreiner.

Luhmann.

Meil.

Stern.

Jacobson.



Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät, des Selbstherrschers aller Rußen u. u. u., ertheilt der Rath der Kaiserlichen Stadt Riga auf das von Einem Edlen Amtsgerichte mittelst Protocolls vom 24. April c. vorgestellte Ansuchen um Bestätigung eines „Reglements der Vorschußkasse für Handwerker in Riga“ hiermit zur

R e s o l u t i o n :

N^o. 3274. } Es sind die vorgestellten „Regeln der Vorschußkasse für Handwerker in Riga,“ da dieselben nichts Widergesetzliches enthalten, auf Grund der §§ 14 und 15 des Schragens für die Gewerksmeister in Riga vom 7. März 1860 zu bestätigen, wie hiermit geschieht, und unter Beifügung dieser Resolution Einem Edlen Amtsgerichte zur Behändigung an wen gehörig zu retribiren, eine beglaubigte Abschrift derselben aber ist im Stadtarchiv zu asserviren.

Riga-Rathhaus, den 7. Mai 1862.

(L. S.)

L. Napieršky,
Obersecr.